

**Hausordnung
der Staatlichen Berufsbildenden Schule Weimarer Land/Sömmerda**

1. Schulbesuch

Jeder Schüler ist für den Zeitraum seiner Ausbildung Angehöriger der Schule. Die damit verbundenen Rechte der Berufsausbildung bzw. Berufsvorbereitung sind mit der freiwilligen Einhaltung bestimmter Normen für die Zusammenarbeit sowie Ordnung und Sicherheit verbunden.

2. Teilnahme und Mitarbeitspflicht der Schüler

Jeder Schüler hat die Pflicht, am Unterricht und an den sonst verbindlichen Schulveranstaltungen teilzunehmen.

Er hat alles zu unterlassen, was den Schulbetrieb oder die Ordnung der Schule stören könnte.

Der Schulleiter, die Lehrer und die Erziehungsberechtigten überwachen den Schulbesuch sowie die Einhaltung der Schulpflicht.

3. Aufsicht

Die Aufsichtspflicht der Schule erstreckt sich auf die Zeit, in der die Schüler am Unterricht oder an sonstigen Schulveranstaltungen teilnehmen, einschließlich einer angemessenen Zeit vor Beginn (15 Min.) und nach Beendigung des Unterrichtes oder der Schulveranstaltungen (bis zum Weggang der Schüler aus der Schulanlage).

In den 5 Minuten Pausen ist das Schulhaus nicht zu verlassen. In der Frühstücks- und Mittagspause verlassen alle Schüler ihre Klassenräume und begeben sich zu den vorgegebenen Freiflächen und/oder in die Mensa. Die Klassenräume werden von den zuletzt unterrichtenden Lehrern abgeschlossen. Mit dem Vorklingeln begeben sich die unterrichtenden Lehrer zu den Klassenräumen, in denen sie Unterricht haben und schließen diese auf.

Bei schlechten Wetterbedingungen nutzen die Schüler die Mensa, sowie das Foyer im Schulhaus.

Auch in Freistunden sind die Schüler zu beachten. Während des Unterrichts sowie in den Pausen ist das Verlassen des Schulgeländes ohne Genehmigung nicht gestattet.

4. Genuss von Rauschmitteln, Wegnahme störender Gegenstände

Der Besitz, Handel und Genuss von Rauschmitteln, wie Cannabis und anderen Drogen sowie alkoholischen Getränken innerhalb der Schulanlage und während der Ausbildungszeit ist den Schülern untersagt.

Das Rauchen ist in der Schulanlage verboten.

- 2 -

Die Benutzung von Handys ist in der Unterrichtszeit verboten.

Wir dulden keine menschenverachtenden, gewaltverherrlichenden, rassistischen, sexistischen sowie extremistischen Zeichen, Symbole, Codes, Marken, Musik und Parolen.

Die Lehrer und Erzieher der Schule sind befugt, den Schülern Gegenstände, die den Unterricht oder die Ordnung der Schule stören können oder stören, wegzunehmen und sicherzustellen. Über den Zeitpunkt der Rückgabe derartiger Gegenstände entscheidet der Schulleiter.

5. Beurlaubung

Der Urlaub ist grundsätzlich in den Schulferien zu nehmen.

In Ausnahmefällen können Schüler für Berufsschultage im Schuljahr vom Schulleiter beurlaubt werden (▲ Thüringer Schulgesetz vom 06.08.1993, novellierte Schulgesetzgebung ab 01.03.2003).

Die Schüler dürfen erst dann dem Unterricht fernbleiben, wenn die Beurlaubung genehmigt ist. Die Anträge sind schriftlich beim Schulleiter einzureichen.

Bei Eintritt eines unvorhergesehenen Ereignisses ist die erforderliche Beurlaubung unverzüglich fernmündlich an der Schule zu beantragen. Eine schriftliche Begründung ist innerhalb einer Woche nachzureichen. Für alle vorhersehbaren Verhinderungen (Arztbesuche u.ä.) sind im voraus Beurlaubungen vom Klassenleiter einzuholen.

6. Unterricht und Unterrichtszeiten

Jeder Schüler erscheint mindestens 5 Minuten vor Beginn der 1. Unterrichtsstunde im Schulgebäude.

Zu Beginn des Unterrichtes begeben sich die Schüler sofort in den Unterrichtsraum und verhalten sich ruhig. Wenn der Lehrer 10 Minuten nach Beginn des Unterrichts noch nicht in der Klasse ist, wird dies durch den/die Klassensprecher/in im Sekretariat gemeldet. In den Stunden wird von allen Beteiligten Anstrengungsbereitschaft und der Wille erwartet, die Ziele des Unterrichtes zu erreichen.

Beim Verlassen der Unterrichtsräume ist jeder Schüler für Sauberkeit und Ordnung mit verantwortlich, besondere Aufgaben obliegen dem wöchentlich wechselnden Ordnungsdienst.

Die Unterrichtszeiten der einzelnen Klassen richten sich nach dem Stundenplan und werden durch die Klassenleiter bzw. Aushang bekannt gegeben.

6.1. Versäumnisse des Unterrichtes

Bei Erkrankung eines/einer Schülers/Schülerin muss die Schule bei Wiederbesuch über die Dauer der Krankheit informiert werden. Liegt eine Erkrankung von mehr als 2 Tagen vor, ist eine Ablichtung der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung beizufügen. Das Original geht an den Ausbildungsbetrieb.

Der Schulleiter kann verlangen, dass eine Erkrankung durch ärztliche Bescheinigung nachgewiesen wird.

Ärztliche Untersuchungstermine sollten im Interesse eines regelmäßigen Schulbesuches in der unterrichtsfreien Zeit wahrgenommen werden.

7. Verhalten im Schulgebäude und auf dem Schulhof

Die Schüler sind für die Ordnung und Sauberkeit auf dem Schulgrundstück mitverantwortlich.

Schuleinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Schuldhafte Verunreinigung, Beschädigungen oder Zerstörungen verpflichten den Verursacher zum Schadensersatz.

Um dem Erholungswert der Pausen Rechnung zu tragen, sind Lärm und Unruhe im Schulgebäude und auf dem Pausenhof zu vermeiden.

Die 5-Minuten-Pausen sind zum Fachraumwechsel und zur Vorbereitung auf den Unterricht zu nutzen. In den Hofpausen ist der Pausenhof aufzusuchen.

Der Aufenthalt im Bereich der Toreinfahrten ist aus Sicherheitsgründen untersagt.

Der Klassenlehrer oder die aufsichtsführenden Lehrer können Schülern in begründeten Einzelfällen das Verlassen der Schule gestatten.

Verlassen Schüler das Schulgebäude oder den Pausenhof eigenmächtig, entfällt die Haftung des Landes bei Personen- und Sachschäden.

8. Ordnung und Sicherheit

Für Ordnung, Sauberkeit und Sicherheit sind alle Schüler, Lehrer und technische Mitarbeiter gemeinsam verantwortlich.

Auf Grund der Unfallgefahr ist in den Werkstatt- und Arbeitsräumen arbeitsgerechte und unfallverhütende Kleidung zu tragen.

Jeder Schüler hat auf Wertgegenstände und Geld selbst zu achten. Bei Verlust wird grundsätzlich kein Ersatz geleistet.

Gefundene Gegenstände sind im Sekretariat abzugeben.

...

Fahrräder, Krafträder und Autos sind grundsätzlich auf dem für Schüler und Auszubildende vorgesehenen Parkplatz abzustellen und zu sichern. Der Schulträger haftet nicht für Diebstahl und Beschädigung. Der Aufenthalt in den Fahrzeugen während der Unterrichtszeit und in den Pausen ist grundsätzlich nicht gestattet.

Alle sind gehalten, das Schulgebäude sowie seine Anlagen und Einrichtungen pfleglich zu behandeln.

Bei Sabotage an der Feuerwehrmeldeanlage wird Alarm in der Feuerwehrleitstelle Weimar ausgelöst. Dies stellt eine Straftat dar und wird polizeilich verfolgt und mit Geldstrafe geahndet.

Über festgestellte oder verursachte Schäden sind umgehend der Hausmeister, das Sekretariat oder die Schulleitung zu informieren.

9. Geschäftsverkehr

Der Schulleiter ist für einen geordneten Schulbetrieb und Unterricht sowie gemeinsam mit den Lehrern für die Bildung und Erziehung der Schüler verantwortlich.

In Angelegenheiten dieser Hausordnung entscheidet der Schulleiter.

Der Schulleiter oder sein Vertreter stehen nach vorheriger Anmeldung zur Rücksprache zur Verfügung, soweit es ihre Amtsgeschäfte zulassen.

Die Lehrkräfte sind in den Sprechstunden oder nach Vereinbarung zu erreichen. Während des Unterrichtes sind Lehrkräfte nicht zu sprechen.

10. Bekanntgabe der Hausordnung

Diese Hausordnung und die Richtlinien für das Verhalten bei Bränden und sonstigen Gefahren werden zu Beginn jedes Schuljahres sowie bei gegebenen Anlässen in den Klassen besprochen.

Im Klassenbuch wird dies aktenkundig vermerkt.

11. Inkrafttreten

Diese Hausordnung tritt am 27. Aug. 2012 in Kraft **Überarbeitung: April 2024**

Schulleiter/in

Anlage

Ergänzung für den Schulteil Schwerstedt